

Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in Gottesdiensten in der Zeit der Corona-Pandemie und Empfehlungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der ELKB. Stand 17.06.2021

Im Folgenden haben wir den Sonntagsgottesdienst in der vor Ort zu gestaltenden Form im Blick. Diese Grundsätze gelten für alle Gottesdienste, auch Taufen, Trauungen, Trauergottesdienste und alle weiteren Gottesdienstformen. Für Kinder- und Familiengottesdienste gibt es ein eigenes Rahmen-Hygienekonzept.

I. Der Kirchenraum und die Wahrung des Abstands

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und Andachten wahren wir zwischen den Teilnehmenden in alle Richtungen **mindestens 1,5 Meter Abstand**. Vom Mindestabstand sind ausgenommen: Angehörige des eigenen Hausstands sowie Geimpfte und Genesene.

Aus den festgelegten Plätzen bestimmt sich die Höchstzahl von Teilnehmenden am Gottesdienst. Durch Geimpfte und Genesene **oder das Beisammensitzen von Hausständen** erhöht sich die Höchstzahl nicht.

Die Plätze sind gekennzeichnet.

Das Abstandsgebot gilt auch beim Betreten und Verlassen der Kirche.

Der Kirchenvorstand legt – entsprechend der Abstandsregel – die Obergrenze für den konkreten Kirchenraum fest.

2. Bezogen auf jeden Kirchenraum gibt es ein vom Kirchenvorstand benanntes **Team**, das in ein konkretes **Sicherheitskonzept** eingewiesen ist **und dieses freundlich und bestimmt** umsetzen kann.

Dieses Team achtet z.B. auf geordnetes Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes, auf offene Türen vor Beginn und nach Ende des Gottesdienstes, auf die Einhaltung der Abstände zwischen den Teilnehmenden zu jeder Zeit vor, im und nach dem Gottesdienst, auf notwendige Desinfektion von Türklinken, auf die Einhaltung der beschlossenen Obergrenze durch freundliche Hinweise und z.B. durch das Aufhängen bzw. Aufstellen eines Schildes etc., wenn die Obergrenze erreicht ist.

3. Gerade in der warmen Jahreszeit und an stark besuchten Feiertagen kann die Möglichkeit genutzt werden, **Gottesdienst im Freien** zu feiern. Auch hier ist ein **Abstand von 1,5 Metern** zwischen den Teilnehmern einzuhalten. **Es besteht keine Maskenpflicht. Im Freien gibt es keine zahlenmäßig bestimmte Obergrenze, sie ergibt sich aus dem vorhandenen Platz. Großveranstaltungen sind aber untersagt.**

II. Maßnahmen während des Gottesdienstes, die Ansteckung verhindern

1. Im Kirchenraum werden **Gesangbücher** nur aufgelegt, wenn sichergestellt ist, dass sie nach der Benutzung 72 Stunden nicht zugänglich sind.

Gemeindegesang ist bei einer Inzidenz unter 100 im Innenraum mit FFP2-Maske möglich, im Freien ohne FFP2-Maske.

2. Musik: Ein Liturg/eine Liturgin darf ohne Maske singen. Dies gilt auch für Mitwirkende an der Liturgie, deren Anzahl 10 Personen nicht übersteigen darf. Dabei muss ein Abstand zueinander und in alle Richtungen von 2 m eingehalten werden. Für die sonstigen Besucher im Gottesdienst ist der Gemeindegesang bei einer Inzidenz unter 100 erlaubt (§ 8 Nr. 3 und 4), in geschlossenen Räumen nur mit FFP2-Maske, im Freien auch ohne Maske, jeweils unter Einhaltung der gebotenen Abstände. Gesang von nichtliturgischen Chören gilt als Gemeindegesang und ist nur mit FFP2-Maske möglich.

Die Mitwirkenden sind in die Gesamtzahl einzurechnen. Regelmäßig wiederkehrende Proben sind bei einer Inzidenz unter 100 zulässig.

Blechbläser dürfen das Kondensat aus dem Instrument nicht frei ausblasen, sondern müssen es in Einwegtüchern auffangen und in geschlossenen Behältern entsorgen.

3. Alle Teilnehmenden tragen im Innenraum eine **FFP2-Maske**. Beim liturgischen Sprechen und Predigen ist um der Verständlichkeit willen das Tragen der Bedeckung nicht sinnvoll. Der Abstand zur Gemeinde beträgt mindestens 2 Meter.
4. Einlagen werden – ggf. mit bekannt gegebenem geteiltem Verwendungszweck – nur am Ausgang eingesammelt (kein Klingelbeutel). Auf die digitalen Spendenmöglichkeiten weisen wir hin.
5. Eine **Gottesdienstdauer** unter einer Stunde ist nicht verpflichtend, aber bei örtlich starkem Infektionsgeschehen notwendig.

III. Abendmahl nur als Wandelkommunion

Abendmahl wird als Wandelkommunion mit Mindestabstand 1,5 m ausgeteilt (nur wo das nicht kreuzungsfrei möglich ist, in gut organisierten Halbkreisen). Austeilende tragen FFP2-Maske, sodass die Spendeformel gesprochen werden kann. Obligatorisch: Unmittelbar vor dem Gottesdienst waschen Liturgen und Austeilende die Hände mit Seife, unmittelbar vor der Austeilung desinfizieren sie die Hände gründlich.

Während der Abendmahlsliturgie sind die Gaben zugedeckt.

Austeilung in einer Gestalt ist weiterhin sinnvoll (der konsekrierte Kelch wird im Anschluss an den Gottesdienst von der Liturgin getrunken oder, sofern während der Liturgie zugedeckt, von einem stv. Gemeindeglied). Die Hostien werden ohne Berührung der empfangenden Person in die Hand gelegt. Mundkommunion ist ausgeschlossen. Sollten die beiden Finger, mit denen die Hostien gegriffen werden, einen anderen Menschen berühren, so werden die Hände erneut desinfiziert. Austeilen der Hostien ist auch mit Zange möglich.

Wein kann nur in Einzelkelchen ausgeteilt werden, die von den Teilnehmenden selbst genommen werden, alternativ ist Intinktio durch die Austeilenden möglich (die mit dem Rand eingetauchte Brothostie wird den Empfangenden in die Hand gelegt).

Die Kommunikanten tragen beim Anstehen FFP2-Masken und halten die Abstandsregeln ein. Die Kommunikanten verzehren die Hostie erst an ihrem Platz.